

## Absenzenregelung

Wir unterscheiden zwischen Absenzen und Dispensationen.

### Absenzen

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. Diese gelten aus folgenden Gründen entschuldigt:

- Krankheit des Kindes
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung
- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7.Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Absenzen sind so **früh wie möglich via KLAPP** zu melden (Absenz anwählen).

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne Nachricht, werden wir nachfragen oder bei Nichterreichen die Polizei alarmieren. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind selbstverständlich entschuldigt.

Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

### Dispensationen

Dispensationen sind insbesondere möglich

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.
- ohne die oben genannten Gründe, dürfen für Ferien maximal **zwei Wochen pro Zyklus** beantragt werden.
- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Dispensationsgesuche müssen spätestens **vier Wochen** im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Schulleitung kann darauf bestehen, dass Beweise oder Bestätigungen eingereicht werden.

Dispensationsgesuche für **Schnupperlehren** müssen eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Schnupperlehren während den Schulferien sind auf jeden Fall vorzuziehen. Das Formular für eine Gesuchseinreichung kann auf der Website heruntergeladen werden oder bei der jeweiligen Klassenlehrkraft bezogen werden.

### **Absenzen im Beurteilungsbericht**

Die Anzahl der entschuldigten und allfällig unentschuldigten Lektionen, die ein Kind im Unterricht gefehlt hat, wird im Beurteilungsbericht oder in der Bestätigung des Unterrichtsbesuchs vermerkt.

### **Fünf freie Halbtage (ohne Eintrag im Beurteilungsbericht)**

Die Eltern haben für ihr Kind Anrecht auf bis zu fünf freie Halbtage pro Schuljahr. An diesen Halbtagen kann es ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Freie Halbtage müssen bis spätestens am Vortag via KLAPP an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

### **Bearbeitung verpasster Unterrichtsstoff, Nachholunterricht**

Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht aufgrund von Dispensationen, Abwesenheiten oder bei Bezug von freien Halbtagen. Der verpasste Schulstoff muss selbstständig nachgeholt werden. Die Verantwortung liegt bei den Eltern und bei den Schülerinnen und Schülern.

Die gesamte Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) finden Sie [hier](#).